

# Merkblatt für öffentliche Plakatanschläge

1. Um das Stadtbild zu schützen, hat die Stadt Nürnberg eine **Verordnung der Stadt Nürnberg über öffentliche Anschläge ( Anschlägeverordnung)** erlassen, nach der öffentliche Werbeanschläge nur an amtlich zugelassenen Stellen angebracht werden dürfen. Amtlich zugelassene Stellen sind baurechtlich genehmigte Plakatsäulen bzw. -wände sowie mobile Plakatständer, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
2. Die Stadtreklame Nürnberg GmbH, Katzwanger Straße 146, 90461 Nürnberg, Tel. 92686-0 unterhält im gesamten Stadtgebiet Anschlagsäulen und Plakatwände für Anschläge, die insbesondere der **Wirtschaftswerbung** dienen. Sie übernimmt auch Plakatanschläge in und an Einrichtungen der Verkehrs AG (z.B. Wartehäuschen, Straßenbahnen, Busse und U-Bahnen). Die Preise für Plakatanschläge teilt die Firma auf Anfrage mit.
3. In Nürnberg gastierende **Veranstalter ( insbes. Zirkusunternehmen)** können auf Antrag beim Liegenschaftsamt eine Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Abs. 4 der Verordnung der Stadt Nürnberg über öffentliche Anschläge erhalten. Diese Genehmigung berechtigt Plakataufgaben an Zäunen und Brückengeländern (max. 100 Stellen) anzubringen (längstens 14 Tage vor Gastspielbeginn und bis zu seinem Ende). Die Zustimmung privater Grundstückseigentümer ist vorher einzuholen. Werden stadteneigene Brückengeländer und/oder stadteneigene Einfriedungen in Anspruch genommen, so sind hierfür Nutzungsgebühren an die Stadt zu entrichten (Auskunft erteilt das Liegenschaftsamt, Tel. 231 7500)
4. Für Plakatanschläge, die **nicht der Wirtschaftswerbung** dienen (z.B. für Veranstaltungen nichtkommerzieller Institutionen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird), erteilt das Liegenschaftsamt Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von max. 50 Plakatständern (bis DIN A 0) auf stadteigenen öffentlichen Verkehrsflächen für jeweils längstens 10 Tage. Die Höhe der Nutzungsgebühren teilt Ihnen das Liegenschaftsamt (Tel. 231 2108) auf Anfrage mit. In Ausnahmefällen kann das Liegenschaftsamt auch Plakatständer für die Ankündigung von Großveranstaltungen genehmigen..
5. Unerlaubtes, sog. „**wildes Plakatieren**“ (z.B. an Schalt- oder Sandkästen, Lichtmasten, Bäumen, Gebäudefassaden etc.) wird vom Liegenschaftsamt unverzüglich unterbunden. Es handelt sich um Ordnungswidrigkeiten i.S. der Anschlägeverordnung bzw. um unerlaubte Sondernutzungen, die mit Anzeige und Geldbuße geahndet werden können. Unbeschadet dessen, hat der Verursacher die Kosten der Beseitigung zu übernehmen und eine Nutzungsgebühr zu entrichten.